

18. Stellt nach §. 9 der preussischen Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 die Einleitung der Subhastation eine von Seiten derjenigen Realgläubiger, welche dieselbe nicht beantragt haben oder ihr nicht beigetreten sind, drohende Zwangsvollstreckung im Sinne des §. 288 St.G.B.'s dar?

II. Straffenat. Urtr. v. 16. Dezember 1879 g. L. Rep. 657/79.

I. Landgericht Posen.

Der Angeklagte hatte kurze Zeit, bevor er davon Nachricht erhielt, daß wegen der rechtskräftigen Forderung und auf Antrag des neuen Posener Kreditvereins über sein Rittergut B. die Subhastation eingeleitet worden, Inventariensstücke des Gutes in großer Zahl verkauft und den Käufern übergeben. Die Realgläubiger Kaufmann Sch. und Rentier Sch., welche sich durch diese Veräußerungen in ihren Rechten beeinträchtigt hielten, stellten den Strafantrag, in Folge dessen gegen den Angeklagten auf Grund des §. 288 St.G.B.'s Anklage erhoben und durch den Beschluß des Kreisgerichts zu Schroda vom 1. August 1879 die Untersuchung eröffnet wurde. Nach Verhandlung der Sache am 10. Oktober 1879 stellte die Strafkammer des Landgerichts zu Posen durch Urteil vom angegebenen Tage das Verfahren gegen den Angeklagten wegen strafbaren Eigenmuthes ein, weil dem Angeklagten eine Zwangsvollstreckung von seiten der Realgläubiger Kaufmann Sch. und Rentier Sch. nicht gedroht habe, von seiten des Posener Kreditvereins aber ein Strafantrag nicht vorliege.

Hiergegen hat der Staatsanwalt zu Posen die Revision eingelegt, weil 1. der §. 259 St.P.D. verletzt sei, sofern die Strafkammer nach ihrer Auffassung der Sache auf Freisprechung habe erkennen müssen,

2. weil §. 288 St.G.B.'s und §. 9 der preuß. Subhastationsordnung vom 15. März 1869 verletzt seien, sofern die Einleitung der Subhastation auch von seiten der Realgläubiger her eine „drohende Zwangsvollstreckung“ begründe.

Das Revisionsgericht hat das Urteil der Strafkammer vom 10. Oktober 1879 aufgehoben und in der Sache selbst den Angeklagten von dem ihm als gegen den Kaufmann Sch. und den Rentier Sch. verübt zur Last gelegten Vergehen gegen §. 288 St.G.B.'s freigesprochen.

Aus den Gründen:

„Der Vorderrichter legt den §. 288 St.G.B.'s richtig dahin aus, daß der Schuldner, welcher Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft, in der Absicht gehandelt haben muß, die Befriedigung eines bestimmten Gläubigers, und zwar eines solchen, von welchem her ihm Zwangsvollstreckung droht, zu vereiteln. Diese Auslegung ergibt sich nicht nur aus den Worten des §. 288, sondern auch aus dem Zwecke der Strafvorschrift, welcher nach den amtlichen Motiven (S. 137—138) dahin geht, der böswilligen Vereitelung einer Spezial-Erfekution entgegenzutreten. Wenn nun der Vorderrichter erwähnt, daß die Gläubiger Sch. und Sch. einen Erfektitivtitel sich nicht verschafft hätten, so kommt es für die Frage, ob dem Angeklagten von ihrer Seite eine Zwangsvollstreckung drohte, auf diesen Umstand allerdings nicht an. Nach dem Zusammenhange der Entscheidungsgründe hat der Vorderrichter jedoch angenommen, daß nur die auf Antrag des neuen Posener Kreditvereins eingeleitete Subhastation und die Eigenschaft der Gläubiger Sch. und Sch. als Hypothekengläubiger bei Beurteilung der Handlung des Angeklagten thatsächlich in Betracht tritt, und es sind insbesondere keine Thatsachen festgestellt, welche ergeben, daß diese beiden Gläubiger wegen ihrer Forderungen selbst eine Zwangsvollstreckung herbeizuführen unternommen oder auch nur beabsichtigt haben. Es fragt sich daher lediglich, ob die Einleitung der Subhastation eine von seiten derjenigen Realgläubiger, welche dieselbe nicht beantragt haben oder ihr nicht beigetreten sind, drohende Zwangsvollstreckung darstellt, und diese Frage ist nach der hier anwendbaren preussischen Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 zu verneinen.

Zwar bewirkt nach §. 9 das. die Einleitung der Subhastation zu Gunsten der Gläubiger, welche dieselbe beantragt haben oder ihr beigetreten sind, sowie der zur Zeit der Einleitung vorhandenen Realgläubiger eine Beschlagnahme des Grundstücks — selbstverständlich auch des gesetzlichen Zubehörs — und macht dasselbe in Bezug auf diese Personen zu einer streitigen Sache. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Subhastation eine Zwangsvollstreckung der zur Zeit der Einleitung vorhandenen Realgläubiger ist. Eine solche ist die Subhastation nach den §§. 5—8 das. nur von seiten derjenigen Gläubiger, welche dieselbe beantragt haben oder welche ihr beigetreten sind. Es ergibt sich dies auch daraus, daß der Betrieb und Fortgang der Subhastation

von ihrer und nur von ihrer Willensentschließung und von dem Bestande ihrer Forderungen, wegen welcher sie Befriedigung suchen, abhängt; denn nach §. 32 das. können die Gläubiger, auf deren Antrag die Subhastation betrieben wird, den Antrag bis zum Schlusse des Versteigerungs-Protokolles zurücknehmen und damit die Aufhebung des Verfahrens herbeiführen. Ebenso kann nach §. 33 der Schuldner die Einstellung des Verfahrens herbeiführen, wenn er bis zu jenem Zeitpunkte die Summe der Schuld, welche durch die Subhastation beigeschrieben werden soll, nebst Zinsen und Kosten gerichtlich niederlegt und für die Kosten des Verfahrens Sicherheit leistet, oder wenn er nach Maßgabe des §. 35 die Befriedigung des Gläubigers, welcher die Subhastation beantragt hat, nachweist. Nach §. 39 Nr. 4 soll ferner der Zuschlag versagt werden, wenn die Forderung, wegen deren die Subhastation eingeleitet worden ist, mittels derselben nicht beigeschrieben werden darf. Die Realgläubiger, welche die Subhastation nicht beantragt haben oder ihr nicht beigetreten sind, sind bei dem Verfahren nur deshalb beteiligt, weil dasselbe ihre Rechte berührt und nach seinem Zwecke ohne ihre Zuziehung nicht durchführbar ist. Auch der Umstand, daß die Einleitung der Subhastation auch zu ihren Gunsten eine Beschlagnahme bewirkt und auch rücksichtlich ihrer das Grundstück und dessen geschlechtes Zubehör zu einem streitigen macht, dient nur zur Sicherung ihrer Rechte bei dem Verfahren, hat aber nicht die Bedeutung, daß die Zwangsvollstreckung als von ihnen ausgehend oder auch nur in ihrem Interesse geschehen angesehen werden kann.

Der Vorderrichter hat hiernach, indem er verneint, daß dem Angeklagten von seiten der Gläubiger Sch. und Sch. eine Zwangsvollstreckung gedroht hat, den §. 9 der Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 und auch durch seine Auslegung des §. 288 St.G.B.'s diese Strafvorschrift nicht verletzt. Dagegen hat derselbe auf den festgestellten Thatbestand den §. 288 unrichtig angewendet, indem er, obwohl durch den Strafantrag der genannten Realgläubiger und mit der Handlung des Angeklagten nur in ihrer Richtung gegen diese befaßt, trotzdem daß er ein Thatbestandsmerkmal verneint, auf Einstellung des Verfahrens und nicht vielmehr auf Freisprechung des Angeklagten erkannt hat. Dazu konnte ihm auch der §. 259 St.P.O. keine Berechtigung geben, weil danach die Einstellung des Verfahrens nur alsdann auszusprechen ist, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden

strafbaren Handlung sich ergibt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

Wegen der zur Anklage gestellten That lag aber seitens der in der Anklage bestimmt als verlegt bezeichneten Personen ein Strafantrag vor, während es auf den Mangel eines Strafantrages des neuen Posener Kreditvereins nicht ankam, da eine gegen diesen verübte Straftthat in der Anklage nicht gerügt war.

Das angefochtene Urteil ist daher als beruhend auf unrichtiger Anwendung des §. 288 St.G.B.'s auf die demselben zu Grunde liegende Feststellung, gemäß §. 393 St.P.D. aufzuheben; in der Sache selbst aber ist, da es weiterer thatsächlicher Erörterungen nicht bedarf, bei dem festgestellten Nichtvorhandensein eines Thatbestandserfordernisses mit Rücksicht auf §. 343 und gemäß §. 394 das. auf Freisprechung des Angeklagten von dem ihm als gegen den Kaufmann Sch. und den Rentier Sch. verübt zur Last gelegten Vergehen gegen §. 288 St.G.B.'s zu erkennen.“